















Handwerksbetriebe und Fahrtschreiber (EG-Kontrollgerät)

- Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bei **nationaler** gewerblicher Nutzung mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als 2,8 Tonnen Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten führen müssen. Ab einer zGM von mehr als 3,5 Tonnen müssen diese Aufzeichnungen mittels Fahrtschreiber erfolgen.
- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bei **grenzüberschreitender** Güterbeförderung oder Kabotagebeförderung müssen ab einem zGM von mehr als 2,5 Tonnen Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten führen. Die Aufzeichnungen müssen mittels digitalem Fahrtschreiber (mind. Smart Tacho 2 (Fahrtschreiber Generation 2 Version 2 (G2V2))) erfolgen.

Die Fahrpersonalverordnung bzw. die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sieht jedoch für Handwerker **Ausnahmen** von der Einbau- und Betreiberpflicht vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit dem Fahrzeug oder der Fahrzeugkombination dürfen **ausschließlich** Materialien, Ausrüstungen und Maschinen befördert werden, welche der **Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt und**
- **das Fahren des Fahrzeuges** darf **nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers** sein (*nicht ausgenommen sind somit z. B. die reine Lieferung von Materialien auf Bau- oder Montagestellen*) **und**
- die **zulässige Gesamtmasse** entsprechend nachfolgender Tabelle ist zu berücksichtigen:

<p>National</p>   <p>zGM über 2,8 t bis einschließlich 3,5 t</p>	<p>Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit nicht mehr als 3,5 Tonnen zGM sind national unabhängig von der Entfernung zum Betriebssitz von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommen. Zusätzlich ist auch noch die Beförderung von Gütern ausgenommen, soweit diese im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist bzw. dort durchgeführt wurde. Auch hier darf die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers sein. In diesen Fällen muss kein Fahrtschreiber eingebaut werden bzw. ein vorhandener Fahrtschreiber muss nicht betrieben werden. Es muss auch kein handschriftliches Tageskontrollblatt geführt werden.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Kein Fahrtschreiber, kein Tageskontrollblatt</p> </div>
<p>International / Kabotagebe- förderung</p>   <p>zGM über 2,5 t bis einschließlich 3,5 t</p>	<p>Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 2,5 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen zGM sind bei grenzüberschreitender Beförderung und bei Kabotagebeförderung von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommen, wenn diese in der Nahzone (Umkreis von 100 km Luftlinie um den Betriebssitz) eingesetzt werden. Wird die Nahzone verlassen, muss ein Fahrtschreiber der neuesten Generation (mind. G2V2) im Fahrzeug eingebaut sein.</p> <p>Zusätzlich ist in der Nahzone auch noch die Beförderung von Gütern ausgenommen, soweit diese in handwerklicher Fertigung hergestellt wurden. Auch hier darf die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers sein und die Beförderung nicht gewerblich erfolgen. Auf Fahrten, bei denen die Nahzone verlassen wird, muss der Fahrtschreiber betrieben werden und die Lenkzeitvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind zu beachten.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Innerhalb der Nahzone: Kein Fahrtschreiber Keine Tageskontrollblatt</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Außerhalb der Nahzone ²⁾ Fahrtschreiber</p> </div> </div> <p style="font-size: small;">Unter Umständen kann eine andere Ausnahme (für den Werksverkehr gem. Art. 3 Buchstabe ha) VO (EG) 561/2006) einschlägig sein. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte in diesem Fall an ihr zuständiges Gewerbeaufsichtsamt.</p>

<p>National und International</p>   <p>zGM über 3,5 t bis einschließlich 7,5 t</p>	<p>Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 3,5 Tonnen zGM aber nicht mehr als 7,5 Tonnen zGM sind von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommen, wenn diese in der Nahzone (Umkreis von 100 km Luftlinie um den Betriebssitz) eingesetzt werden. Wird die Nahzone verlassen, muss ein Fahrtenschreiber im Fahrzeug eingebaut sein.</p> <p>Zusätzlich ist in der Nahzone auch noch die Beförderung von Gütern ausgenommen, soweit diese in handwerklicher Fertigung hergestellt wurden. Auch hier darf die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers sein und die Beförderung nicht gewerblich erfolgen. Auf Fahrten, bei denen die Nahzone verlassen wird, muss das Fahrtenschreiber betrieben werden und die Lenkzeitvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind zu beachten.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Innerhalb der Nahzone Kein Fahrtenschreiber</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Außerhalb der Nahzone ²⁾ Fahrtenschreiber</p> </div> </div>
<p>National und International</p>   <p>zGM über 7,5 t</p>	<p>Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 7,5 Tonnen zGM sind von den Vorschriften der Verordnung (EG) 561/2006 nicht ausgenommen. Dies bedeutet, dass ein Fahrtenschreiber einzubauen und zu betreiben ist. Die Lenkzeitvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind zu beachten.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Fahrtenschreiber ist grundsätzlich zu betreiben ²⁾</p> </div>

1) Bei Fahrzeugkombinationen ist die zulässige Gesamtmasse (zGM) der Fahrzeugkombination (zGM-Zugfahrzeug + zGM-Anhänger) anzusetzen.

2) Wenn der Fahrtenschreiber betrieben werden muss, sind Nachweise über Lenkzeiten und sonstige Tätigkeiten des aktuellen Tags sowie der vorausgegangenen **56 Kalendertage** mitzuführen.

Im **nationalen** Einsatz ist ein „alter“ Fahrtenschreiber (analog oder digital) zulässig, welcher zum Zeitpunkt der Erstzulassung zulässig war bzw. bei Nachrüstung zum Zeitpunkt der Nachrüstung zulässig war.

Im **grenzüberschreitenden** Einsatz muss ein digitaler Fahrtenschreiber, der neuesten Generation (min. G2V2), verbaut sein.

Fragen zur „Handwerkerregelung“ oder sonstigen Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Einbaupflicht von Fahrtenschreibern beantworten Ihnen die Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter.

Die Kontaktdaten des für den Betriebssitz zuständigen Gewerbeaufsichtsamts finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/standorte/index.htm